



Stellungnahme des Deutschen BundeswehrVerbandes zum Entwurf eines Gesetzes für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr (BT-Durcksache 17/9694)

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 26.09.2012

Der Deutsche BundeswehrVerband begrüßt Intention des Gesetzgebers, mit dem „Entwurf eines Gesetzes für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr“ die mit den Besonderheiten von Straftaten im Auslandseinsatz verbundenen Probleme durch eine gesetzliche Neuregelung zu lösen. Dies gilt insbesondere für den neu zu schaffenden § 11 a der Strafprozessordnung (StPO) nach Artikel 1 des Entwurfs.

Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist eine effektive und zügige Verfolgung vermeintlicher Straftaten deutscher Soldatinnen und Soldaten in besonderer Auslandsverwendung, die durch eine Konzentration der Ermittlungsverfahren in Kempten erreicht werden soll.

Vorab ist dabei zu bemerken, dass sich der Deutsche BundeswehrVerband mit Blick auf die geographische Lage und die infrastrukturelle Anbindung Kemptens einen zentraleren Ort für den zusätzlichen besonderen Gerichtsstands gewünscht hätte. Die Wahl eines Gerichtsstands in einer Randlage stellt nicht nur für die Betroffenen selbst eine Mehrbelastung dar, im Strafverfahren fallen darüber hinaus auch für Zeugen und Sachverständige voraussichtlich außergewöhnlich hohe Entschädigungen für Auslagen und Reisekosten an, die im Zweifel zusätzlich zu Lasten der betroffenen Soldatinnen und Soldaten gehen. Da Kempten außerdem zukünftig kein Stationierungsort der Bundeswehr mehr sein wird, liegt der Verdacht einer politisch motivierten Verlegenheitslösung nahe, was die damit einhergehenden Nachteile für die Betroffenen besonders ärgerlich macht.

*Wir sind für
unsere
Mitglieder da!*

Ungeachtet dessen wird der vorliegende Entwurf auch dem erklärten Ziel einer effizienteren Strafverfolgung in gleich mehrerlei Hinsicht nicht gerecht.

So ist zunächst festzustellen, dass die beabsichtigte Konstruktion über einen zusätzlichen besonderen Gerichtsstand die nach anderen Vorschriften begründeten Gerichtsstände unberührt lässt und die angestrebte Verfahrenskonzentration damit nicht erzwingt. Zwar erkennt der Deutsche Bundeswehrverband an, dass es mit dem vorliegenden Entwurf zumindest gelingen könnte, den unbefriedigenden Status quo zu verbessern und zumindest tatsächlich eine Konzentrationswirkung zu erreichen, im Sinne der Sache wäre aber eine Lösung über einen ausschließlichen Gerichtsstand anzustreben.

Dabei darf der derzeit verfolgte Ansatz über eine Änderung der StPO – über den die Begründung eines ausschließlichen Gerichtsstands nach Auffassung des Deutschen Bundeswehrverbandes nicht darstellbar ist – den Blick nicht darauf verstellen, dass das Grundgesetz aus guten Gründen für eine Regelung des Gesamtkomplexes einen anderen Weg vorgibt. Mit einem Ausführungsgesetz auf Grundlage von Art. 96 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) könnte über die Einrichtung eines Wehrstrafgerichts des Bundes ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet werden. Im Zuge dessen könnten auch andere und in der Praxis bedeutendere Probleme im Zusammenhang mit der Strafverfolgung deutscher Soldatinnen und Soldaten in besonderer Auslandsverwendung adressiert werden, für die der vorliegende Entwurf keinerlei Lösung anbietet.

Dazu zählen vor allem Schwierigkeiten bei der Durchführung der Ermittlungen vor Ort, denn Rechtshilfeersuchen deutscher Staatsanwaltschaften führen im besten Fall zu langwierigen Verzögerungen, in aller Regel aber zu überhaupt keinem Ergebnis, denn Streitkräfte kommen gemeinhin nur dort zum Einsatz, wo Staatlichkeit bereits gescheitert ist oder zu scheitern droht und erst mühsam wieder aufgebaut werden muss. Wie weit und wie beschwerlich dieser Weg ist, zeigt sich gerade bei dem mittlerweile über zehnjährigen Engagement Deutschlands in Afghanistan im Rahmen des ISAF-Einsatzes, der pikanterweise gerade durch das für Fragen des Strafverfolgungsrechts federführende Bundesministerium der Justiz (BMJ) bis heute keine nennenswerte Unterstützung erfahren hat.

Die derzeit praktizierte Lösung – der Einsatz von Feldjägerkräften der Bundeswehr als „de facto“-Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft – begegnet massiven rechtsstaatlichen Bedenken, denn die funktionale Berechtigung von Feldjägern ergibt sich allein aus der Wehrdisziplinarordnung (WDO) und erschöpft sich in der Unterstützung von Disziplinarvorgesetz-

ten; eine Unterstützung von Justizorganen durch Feldjägerkräfte ist allein für Truppendienstgerichte und die Wehrdienstsenate als „Sitzungspolizei“ vorgesehen.

Gegenwärtig werden die Feldjäger der Bundeswehr damit rechtswidrig zu Ermittlungen außerhalb der StPO angehalten, deren Ergebnis sodann als „Wahrnehmung sachverständiger Zeugen“ ins Verfahren eingeführt wird. Es liegt auf der Hand, dass mit dieser Gestaltung insbesondere den verfolgten Soldatinnen und Soldaten die Beschuldigten-Rechte nach der StPO abgeschnitten werden, denn die „wahrgenommenen“ Aussagen wurden unter der Maßgabe von Befehl und Gehorsam und selbstverständlich ohne Belehrung nach der StPO erlangt. Das in diesem Zusammenhang gelegentlich zitierte „Beweisverwertungsverbot“ für Aussagen ohne zutreffende Belehrung ist eine perfide Täuschung der Betroffenen, denn nach der geltenden Rechtsprechung besagt dieses lediglich, dass im Falle einer unzureichenden Belehrung zwar eine Aussage nicht als „Geständnis“ gewertet werden darf, sehr wohl aber Grundlage für weitere Beweiserhebungen und insbesondere für Aussagen hierdurch ermittelter Zeugen sein kann – die dann selbstverständlich voll verwertbar sind. Die derzeitige Ermittlungspraxis verletzt damit in eklatanter Weise das strafrechtliche Gebot der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung, da die deutschen Staatsanwaltschaften grundsätzlich mit Beweismitteln vom Hörensagen operieren.

Direkte Folge der gegenwärtigen Praxis ist außerdem, dass die Ermittlungsakten außerhalb des Einflussbereichs der zuständigen Ermittlungsbehörde angelegt und geführt werden. Es gibt weder eine Tatortbesichtigung noch eine Spurensicherung in Verantwortung und unter Kontrolle der zuständigen Ermittlungsbehörde: Keine deutsche Staatsanwaltschaft hat sich seit 1992 je der Mühe unterzogen, den Augenschein – der nach der StPO geboten ist – am Tatort einzunehmen.

Zuletzt adressiert der Gesetzentwurf in keiner Weise das Recht der Betroffenen auf sofortigen und ungehinderten Zugang zu einem Rechtsbeistand seiner Wahl, auch und gerade in der Phase der Ermittlungen im Einsatzland. Es ist bisher kein Fall bekannt geworden, in dem der Verteidigung die Möglichkeit eingeräumt würde, bei Beweiserhebungen der Feldjäger so anwesend zu sein und mitzuwirken, wie dies nach der StPO selbstverständlich ist.

Im Ergebnis kann die im Inland als „objektivste Behörde der Welt“ bekannte Staatsanwaltschaft damit derzeit weder de facto noch de jure zuverlässig sowohl be- als auch entlastende Tatsachen ermitteln; die Rechte der Betroffenen sind tatsächlich massiv beeinträchtigt.

Eine sachgerechte Lösung auch für diesen unhaltbaren Zustand kann nach Auffassung des Deutschen Bundeswehrverbandes allein in einem Ausführungsgesetz auf Grundlage von Art. 96 Abs. 2 GG liegen, das die beispielhaft aufgezeigten Probleme adressiert.

Der vorliegende Entwurf kann deshalb auf dem eingeschlagenen Weg zu einer wirklich effizienten – und gleichzeitig rechtsstaatlichen Ansprüchen genügenden – Verfolgung von Straftaten deutscher Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz nur der erste Schritt sein.